

Satzung  
über die Erhebung von Elternbeiträgen  
für die Kindergärten des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) i. V. m. den §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schl.-H. in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514), der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 Satz 1, 4 Abs. 1 Alternative 2 und 6 Abs. 1 bis 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. in der Fassung vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 425), der §§ 22 -24 und 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) sowie des § 31 Abs. 1 Satz 1 und 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG) vom 12.12.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 759), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 220) wird nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz vom 07.12.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1  
Gegenstand des Elternbeitrags

Für den Besuch der Kindergärten des Kindergarten-Zweckverbandes Stecknitz wird ein Elternbeitrag erhoben.

§ 2  
Höhe des Elternbeitrags

- (1) Für die Betreuung von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres (Ü 3) beträgt der Elternbeitrag pro wöchentlicher Betreuungsstunde 5,66 € monatlich, also zum Beispiel für einen Vormittagsplatz (5 Stunden an 5 Tagen = 25 Stunden wöchentlich) 141,50 € monatlich.
- (2) Für die Betreuung von Kindern vor Vollendung des 3. Lebensjahres (U 3) Gruppen beträgt die Gebühr pro wöchentlicher Betreuungsstunde 7,21 € monatlich, also zum Beispiel für einen Vormittagsplatz (5 Stunden an 5 Tagen = 25 Stunden wöchentlich) 180,25 € monatlich.
- (3) Die Kosten für die Inanspruchnahme des Mittagessens werden gesondert berechnet und in Form einer monatlich gleichbleibenden Kostenpauschale erhoben. Bei der Ermittlung der Kostenpauschale werden die Schließungszeiten des Kindergartens ebenso berücksichtigt wie pauschalisierte Fehlzeiten von drei Wochen pro Kindergartenjahr. Die Berechnung der Kostenpauschale wird den Eltern bzw. Sorgeberechtigten zur Kenntnis gegeben.
- (4) Eine Anpassung der Pauschale nach Absatz 3 an die Kostenentwicklung bleibt vorbehalten.

- (5) Soweit im Kindergarten ein Mittagessen angeboten wird, ist bei einer Nutzung des Spätdienstes sowie einer Ganztagsbetreuung über 13.00 Uhr hinaus eine Teilnahme des Kindes am Mittagessen einschließlich Übernahme der Kosten verbindlich. Über Ausnahmen aus wichtigem Grund (z. B. Ernährungserkrankung) entscheidet der Kindergartenausschuss im Einzelfall.  
Über die Zeiten, in denen die Kinder das Mittagessen einnehmen, entscheidet die Kindergartenleitung aufgrund organisatorischer und personeller Belange. Der Beirat ist zu beteiligen.  
Soweit das Mittagessen außerhalb der Kernzeit der jeweiligen Gruppe eingenommen wird, müssen die Eltern bzw. Sorgeberechtigten verbindlich zusätzlich zur Kernzeit den Spätdienst buchen und den entsprechenden Elternbeitrag entrichten.

### § 3

#### Ermäßigung/Befreiung vom Elternbeitrag

Die Ermäßigung und die Befreiung von den Regelelternbeiträgen sind im Rahmen des § 7 des Kindertagesförderungsgesetzes (KitaG) sowie der geltenden Förderungsrichtlinien des Kreises Herzogtum Lauenburg für Kindertagesstätten möglich. Die Richtlinien sind im Amt Berkenthin erhältlich.

Der Ermäßigungs- oder Befreiungsantrag ist bei der für die Wohngemeinde des betreffenden Kindes örtlich zuständigen Kommunalverwaltung zu stellen.

### § 4

#### Elternbeitragspflichtige/r

Zur Zahlung des Elternbeitrags ist derjenige verpflichtet, der den Antrag auf Aufnahme in den Kindergarten gestellt hat, wobei beide Elternteile bzw. Sorgeberechtigten gesamtschuldnerisch haften.

### § 5

#### Entstehung der Elternbeitragspflicht

- (1) Mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten entsteht die Elternbeitragspflicht.
- (2) Für Kinder, die in der ersten Hälfte eines Monats im Kindergarten aufgenommen werden, ist der volle Monatsbetrag, für Kinder, die in der zweiten Monatshälfte aufgenommen werden, ist der halbe Monatsbetrag zu zahlen.
- (3) Für die Erhebung der Elternbeiträge endet die erste Hälfte des Monats stets mit dem 15. Tag.
- (4) Maßgeblich für die Festlegung des Elternbeitrags nach § 2 Absatz 1 oder 2 ist das Alter des Kindes zum Beginn der jeweiligen Monatshälfte.

### § 6

#### Ende der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Zahlungsverpflichtung endet mit Ablauf des Monats, zu dem die Abmeldung wirksam wird. Die Kündigungsfristen nach der Kindertagesatzung sind zu beachten.

- (2) Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten des Kindergartens darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung und bei längerem Fehlen zu zahlen.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht auch bei Abwesenheit des Kindes (z. B. aus Krankheitsgründen). Über Ausnahmen entscheidet der Kindergartenausschuss im Einzelfall.

## § 7 An- und Abmeldung

Die An- und Abmeldung eines Kindes hat über das Kita-Portal Schleswig-Holstein ([www.kitaportal-sh.de](http://www.kitaportal-sh.de)) oder schriftlich – ggf. über die Kindergartenleitung - beim Amt Berkenthin zu erfolgen. Bei der schriftlichen Anmeldung ist das dafür vorgesehene Formular zu verwenden.

## § 8 Zahlung des Elternbeitrags

- (1) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich monatlich im Voraus, bis zum 5. des jeweiligen Monats, in einer Summe an die Amtskasse Berkenthin zu zahlen.
- (2) Aus Termin- und Kostengründen werden die Elternbeiträge in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen.

## § 9 Datenverarbeitung

Das Amt Berkenthin als vom Träger beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Elternbeitragssatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Eltern oder Sorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 24.06.2020 außer Kraft.

Berkenthin, den 07.12.2020

**Kindergarten Zweckverband Stecknitz**  
**Der Verbandsvorsteher**

  
Herzog, Verbandsvorsteher

